

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vorhaben- und Erschließungsplan „Lachsgrabenweg – 2. Teiländerung“ der Stadt Schopfheim, Gemarkung Enkenstein im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB
hier: Inkrafttreten nach § 10 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Schopfheim hat am 10.09.2018 die für den Vorhaben- und Erschließungsplan „Lachsgrabenweg – 2. Teiländerung“ während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen untereinander und gegeneinander abgewogen und über ihre weitere Behandlung beschlossen. In der gleichen Sitzung am 10.09.2018 wurde der Vorhaben- und Erschließungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Lachsgrabenweg – 2. Teiländerung“ der Gemarkung Enkenstein, als Satzungen beschlossen.

Anlass für die 2. Teiländerung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Lachsgrabenweg“ ist der geplante Umbau mit Erweiterung des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 87 auf der Gemarkung Enkenstein durch die Eigentümer zu einem Zweifamilienhaus.

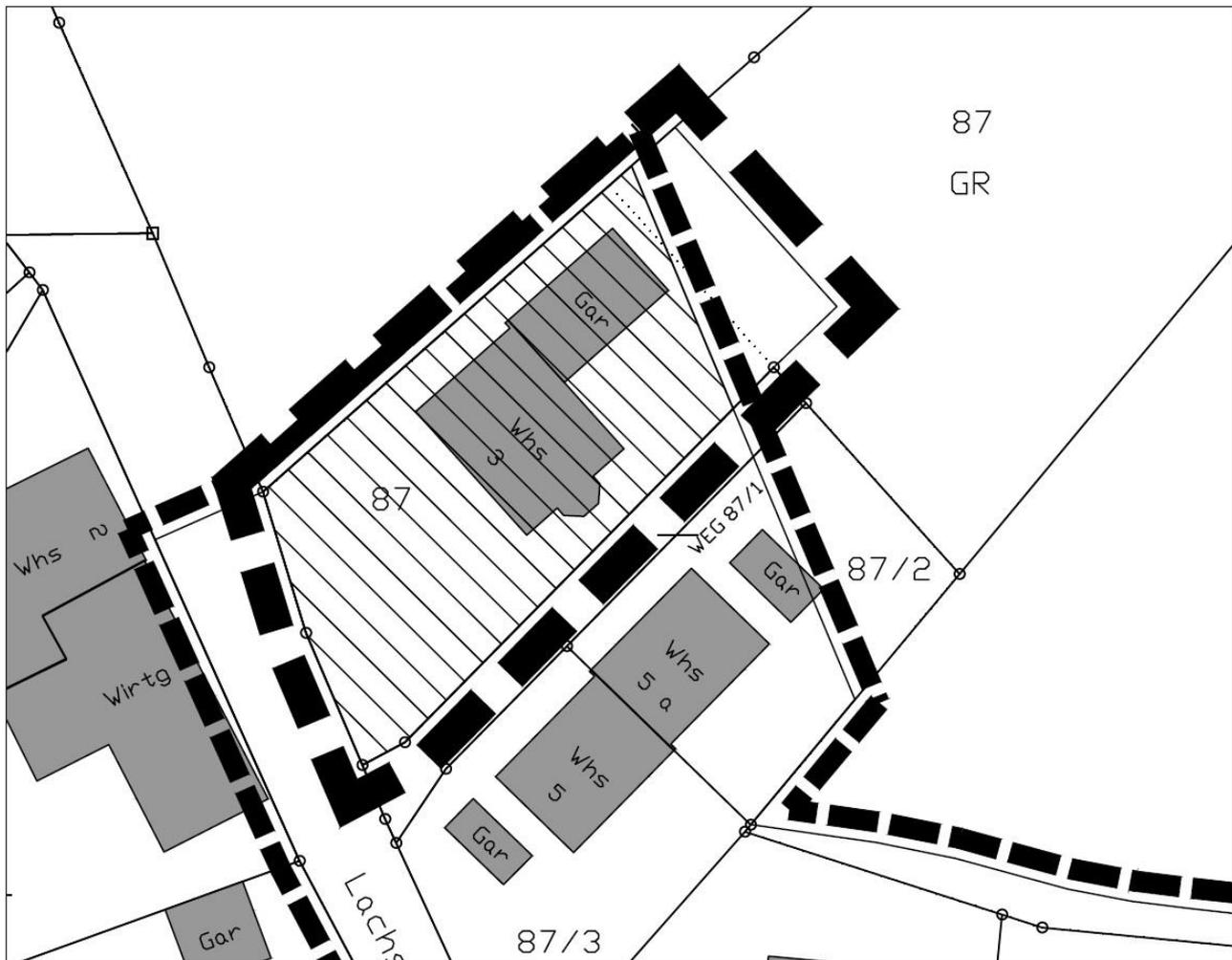
Für die Abgrenzung des Plangebietes gilt der nachfolgend abgebildete Abgrenzungsplan vom 10.09.2018

STADT SCHOPFHEIM - STADTTEIL ENKENSTEIN 2. Teiländerung des Vorhaben- und Erschließungsplans "LACHSGRABENWEG"

Übersichtslageplan



Gleichzeitig werden die vom neuen Vorhaben- und Erschließungsplan überlagerten Teilbereiche des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Lachsgrabenweg“ aufgehoben und treten außer Kraft. Der Überlagerungsbereich ist nachfolgend dargestellt.



Der Vorhaben- und Erschließungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Lachsgrabenweg – 2. Teiländerung“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Vorhaben- und Erschließungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung im Rathaus Schopfheim, Stadtbauamt, Hauptstraße 23, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Vorhaben- und Erschließungsplan und seine Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schopfheim-Maulburg-Hausen-Hasel ist im Bereich der 2. Teiländerung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Lachsgrabenweg“ im Wege der Berichtigung anzupassen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, im Falle der in den § 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist.

Ferner wird auf § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen, wonach Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB erlöschen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der entschädigungspflichtige Vermögensnachteil entstanden ist, gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB beantragt werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften oder beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung gilt der geänderte Vorhaben- und Erschließungsplan sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung des Vorhaben- und Erschließungsplanes verletzt worden sind,
2. der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Bestimmung des § 47 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hingewiesen, wonach Anträge über die Gültigkeit von Satzungen, die nach dem Baugesetzbuch erlassen worden sind (Normenkontrollklage) beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift gestellt werden können. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist aber dann unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (vgl. § 3 Abs. 2 BauGB).

Schopfheim, den 13.09.2018
Stadtverwaltung Schopfheim
gez. Christof Nitz, Bürgermeister